

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2016 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister drei weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Die Gemeindevertretung wählt neben diesen, weitere drei Mitglieder der Gemeindevertretung, als stellvertretende Ausschussmitglieder. Seine Aufgaben beinhalten Personal- und Organisationsaufgaben, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben. Die Sitzungen finden in der Regel in Vorbereitung der Gemeindevertretersitzungen statt.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich und finden in der Regel bei Erfordernis in Vorbereitung von Entscheidungen der Gemeindevertretung statt. Die Regelungen des § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420 EURO monatlich. Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

- der 1. Stellvertreter 84 EURO monatlich
- der 2. Stellvertreter 42 EURO monatlich

Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß des Absatzes 1.

4. Im § 8 wird nachstehender Abs. 6 eingefügt:

(6) Spätestens nach zwei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

5. § 9 Abs. 1, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen, mit Ausnahme der in Abs.4 genannten Bekanntmachungen sowie, Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse sowie Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen durch Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Sternberger Seenlandschaft

www.amt-sternberger-seenlandschaft.de

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse, nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in

- Weitendorf: Bushaltestelle Kaarzer Damm
- Sülten: Kreuzung Dorfmitte
- Jülchendorf: Dorfmitte
- Schönlage: vor dem Gutshaus
- Kaarz: Dorfmitte

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weitendorf, d. 30.05.2016

gez. Baltrusch
amt. Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 13.04.2016 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weitendorf vom 30.05.2016 wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 06/2016 vom 11.06.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.